

# GUTZWILLER FUNDS

## *EG EQUITIES & BONDS*

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art übriger Fonds für traditionelle Anlagen)

für qualifizierte Anleger

Umbrella-Struktur mit den Teilvermögen

*EG Swiss Equities (CHF)*

*EG European Equities (EUR)*

*EG Global Equities (EUR)*

*EG CHF Bond Fund (CHF)*

## Fondsvertrag mit Anhang

29.01.2019

Fondsleitung  
**Gutzwiller Fonds Management AG**  
**Kaufhausgasse 5**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**  
**[www.gutzwiller-funds.com](http://www.gutzwiller-funds.com)**  
**Tel.: + 41 61 205 70 00**  
**Fax: + 41 61 205 70 01**

Depotbank  
**E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**  
**Kaufhausgasse 7**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**  
**[www.gutzwiller.ch](http://www.gutzwiller.ch)**  
**Tel.: + 41 61 205 21 62**  
**Fax: + 41 61 205 21 60**

Vertrieb  
**Schweiz**

Sprache  
**Deutsch**

Die Zeichnung von Anteilen *EG EQUITIES & BONDS* („der Fonds“) erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Fondsvertrages inklusive Anhang. Der Kauf der Fondsanteile ist ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten, welche die Anforderungen gem. § 5 dieses Fondsvertrages erfüllen. Die Depotbank prüft in Zusammenarbeit mit der Fondsleitung, ob die Anleger die nötigen Anforderungen erfüllen.

Es ist nicht gestattet, von diesem Fondsvertrag abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Dieser Fondsvertrag wird durch den jeweils letzten Jahresbericht ergänzt. Angaben von wesentlicher Bedeutung werden in diesen periodischen Berichten jeweils aktualisiert. Diese Unterlagen können bei der Fondsleitung nach Interessennachweis kostenlos bezogen werden. Der Verteilung dieses Fondsvertrages und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Fondsvertrages gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) aller betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen seines jeweiligen Wohnsitz- oder Heimatstaates.

# Inhaltsübersicht *EG EQUITIES & BONDS*

Teil I	Fondsvertrag.....	3
I.	Grundlagen.....	3
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	4
III.	Richtlinien der Anlagepolitik.....	8
A.	Anlagegrundsätze.....	8
B.	Anlagetechniken und –instrumente .....	10
C.	Anlagebeschränkungen .....	13
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	14
V.	Vergütungen und Nebenkosten.....	15
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	17
VII.	Verwendung des Erfolges.....	17
VIII.	Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen .....	17
IX.	Umstrukturierung und Auflösung.....	18
X.	Änderung des Fondsvertrages.....	19
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	20
Teil II	Anhang .....	21
1.	<i>Informationen über die Teilvermögen .....</i>	21
2.	<i>Informationen über die Fondsleitung .....</i>	21
3.	<i>Informationen über die Depotbank.....</i>	21
4.	<i>Vertriebsträger und Zahlstelle.....</i>	22
5.	<i>Delegation der Anlageentscheide .....</i>	22
6.	<i>Prüfgesellschaft .....</i>	22
7.	<i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....</i>	23
8.	<i>Nützliche Hinweise .....</i>	23
9.	<i>Vergütungen und Nebenkosten .....</i>	23
10.	<i>Informationen für deutsche Anleger .....</i>	24
11.	<i>Einsatz der Derivate .....</i>	24

# Teil I      Fondsvertrag

## I.      Grundlagen

§ 1      *Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis, nicht anwendbare Bestimmungen des KAG, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter*

1. Unter der Bezeichnung *EG EQUITIES & BONDS* besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen („Teilvermögen“) unterteilt ist:

- *EG Swiss Equities (CHF)*
- *EG European Equities (EUR)*
- *EG Global Equities (EUR)*
- *EG CHF Bond Fund (CHF)*

Der in Klammer gesetzte Zusatz des Teilvermögensnamens (CHF bzw. EUR) bezeichnet die Referenzwährung des jeweiligen Teilvermögen. Die Referenzwährung dient der Bestimmung der Performance und Zwecken der Rechnungslegung und muss nicht zwingend mit der Anlagewährung übereinstimmen.

2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.

3. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und der Depotbank bewilligt, dass die folgenden Vorschriften auf den Umbrella-Fonds nicht anwendbar sind:

- a) die Pflicht zur Ausgabe von Anteilen gegen Einzahlung in bar;
- b) die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und von Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
- d) die Pflicht zur Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; und
- e) die Pflicht zur Bezeichnung von Publikationsorganen.

4. Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG, Basel.

5. Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.

6. Vermögensverwalter sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.

7. Anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von Anlagen zustimmen. Soweit im Rahmen der Errichtung eines Teilvermögens Vermögenswerte eines bankinternen Sondervermögens der Depotbank eingebracht werden, wird dies jeweils im Anhang dieses Fondsvertrages erwähnt. Die einzuliefernden Anlagen müssen auf den Stichtag bewertet werden oder an einer Börse oder einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der aktuellen Anlagepolitik des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Den betreffenden Teilvermögen dürfen in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, indem die einzelnen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus welchem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar ergibt. Die Depotbank überprüft die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen obgenannten Bedingungen und meldet allfällige Vorbehalte und Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Der Erwerb von Fondsanteilen durch Einbringung von Anlagen ist im Jahresbericht zu nennen.

8. Im Anhang zu diesem Fondsvertrag finden sich zusätzlich Angaben (wie sie bei Anlagefonds, deren Anlegerkreis nicht auf qualifizierte Anleger beschränkt ist, im Prospekt stehen), insbesondere über Fondsleitung,

Depotbank und Vermögensverwalter, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und effektiv angewandte Vergütungen und Nebenkosten.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 *Der Fondsvertrag*

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 *Die Fondsleitung*

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von Anlegern, welche nicht als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages qualifizieren, zurück.

3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

4. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgerecht und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank prüft bei Neuzeichnungen und bei der Übertragung von Anteilen des Umbrella-Fonds, ob der Anleger als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 qualifiziert, bevor sie ihn gemäss § 6 Ziff. 6 registriert.

#### § 5 Die qualifizierten Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup> und 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 Abs. 1 KKV sowie Anleger, die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Anleger, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten nur als qualifiziert, wenn ausserdem die Bedingungen von Art. 6a Abs. 1 KKV erfüllt sind. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar bzw. im Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung der Fondsleitung in Anlagen gemäss den Bestimmungen von § 1 Ziff. 7 eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder die Einzahlung in Anlagen statt in bar geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit gemäss § 17 (bzw. Ziff. 7 des Anhangs) kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Umbrella-Fonds oder einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Bei den vermögenden Privatpersonen müssen die in Art. 6 Abs. 1 KKV genannten Voraussetzungen spätestens im Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen vorliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 8 und 9 unten.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 *Anteile und Anteilsklassen*

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 oben unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird den Anlegern gemäss § 23 bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* und *EG CHF Bond Fund (CHF)* sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Sie lauten auf den Namen des qualifizierten Anlegers im Sinne von § 5 Ziff. 1. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.
6. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt gegenüber der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 7 unten.
7. Für einen qualifizierten Anleger kann auch dessen Depotstelle (sofern es sich handelt um: eine Bank bzw. Effekthändlerin mit Sitz in der Schweiz, eine ausländische Bank mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat oder in Liechtenstein oder um eine Wertpapiersammelverwahrstelle mit Sitz in der Schweiz, einem OECD-Mitgliedstaat oder in Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und sich verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren.
8. Rechtsgeschäfte, auf Grund derer Anteile am Teilvermögen übertragen werden (Verpflichtungsgeschäfte) als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäfte) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne Weiteres als qualifizierten Anleger identifiziert. Fondsleitung und Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikation zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7 oben, dürfen Fondsleitung und Depotbank auf die Bestätigung dieser Depotstelle abstellen.

9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 nicht bzw. nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, wird die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen. Die Rücknahme- bzw. Übertragungsaufforderung ist durch eingeschriebenen Brief an die der Depotbank gegenüber bekannt gegebenen Anschrift des Anlegers vorzunehmen. Darin wird der Anleger aufgefordert, Instruktionen bezüglich der Auszahlung bzw. Überweisung des Rücknahmebetrags zu erteilen. Bei Fehlen der entsprechenden Instruktion wird das Rücknahmebetragskonto vorerst einem auf den Anleger lautenden unverzinslichen Konto bei der Depotbank gutgeschrieben. Wird der Betrag innert 30 Tagen seit Gutschrift auf dem Konto nicht abgehoben, hat die Depotbank das Betreffnis als Termingeld zu ihren üblichen Konditionen für Termingelder dieser Grösse zu verzinsen (sofern das Betreffnis den Mindestbetrag für die Anlage als Termingeld der Depotbank erreicht).

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A. Anlagegrundsätze

##### § 7 *Einhaltung der Anlagevorschriften*

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 *Anlageziel und Anlagepolitik*

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht darin, langfristig ein Vermögeswachstums jedes Teilvermögens durch Investitionen in Gesellschaften verschiedener Industriezweige zu erzielen.

2. Die Fondsleitung kann, im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3, das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. d einzubeziehen.

b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.



- c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- d) Derivate zur Währungsabsicherung, nämlich: Devisentermingeschäfte und –swaps, Verkauf von Call-Optionen und Futures auf Devisen sowie Kauf von Put-Optionen auf Devisen gemäss den Bestimmungen in §12.
- e) Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

### 3. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmungen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten haben:
    - im Falle des Teilvermögens *EG Swiss Equities (CHF)*: in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
    - im Falle des Teilvermögens *EG European Equities (EUR)*: in Europa;
    - im Falle des Teilvermögens *EG Global Equities (EUR)*: weltweit.
  - Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und –rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern:
    - im Falle des Teilvermögens *EG CHF Bond Fund (CHF)*: auf CHF lautend.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen im Falle von *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)*;
  - auf CHF, EUR, USD und andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern im Falle von *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)*;
  - auf EUR, USD und andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern im Falle von *EG CHF Bond Fund (CHF)*;
  - auf CHF, EUR, USD und andere Währungen eines OECD-Landes lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
  - auf Guthaben auf Sicht und Zeit im Falle von *EG CHF Bond Fund (CHF)*.
- c) Die Fondsleitung kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss §8 Ziff. 3 Bst. a und b für das Teilvermögen *EG CHF Bond Fund (CHF)* maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in High Yield Anleihen (Rating von BB oder tiefer) investieren.

## § 9 *Flüssige Mittel*

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungswährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B. Anlagetechniken und –instrumente

### § 10 *Effektenleihe*

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### § 11 *Pensionsgeschäfte*

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 *Derivate*

1. Die Fondsleitung setzt für *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)* keine Derivate ein.

2. Für *EG CHF Bond Fund (CHF)* dürfen Derivate eingesetzt werden. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

3. Die Fondsleitung setzt im Rahmen der Verwaltung des Teilvermögens *EG CHF Bond Fund (CHF)* Devisentermingeschäfte und -swaps zur Währungsabsicherung ein.

Die Fondsleitung darf zur Absicherung von Währungsrisiken im Vermögen des Teilvermögens Call-Optionen und Futures auf Devisen verkaufen, Put-Optionen auf Devisen kaufen und Devisentermingeschäfte und -swaps einsetzen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

4. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Credit Default Swaps (CDS);
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

5. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.

6.

- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
  - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
  - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
  - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

7. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

8. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

9. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

10.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

11. Der Kontraktwert dieser Geschäfte darf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 100% des Verkehrswertes der abzusichernden Basiswerte nicht übersteigen.

12. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

13. Der Anhang enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zur Sicherheitsstrategie.

#### § 13 *Aufnahme und Gewährung von Krediten*

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

#### § 14 *Belastung des Vermögens der Teilvermögen*

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## C. Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften a-b gelten für jedes Teilvermögen einzeln. Die Risikoverteilungsvorschrift aus Bst. c gilt nur für das Teilvermögen *EG CHF Bond Fund (CHF)*.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind die flüssigen Mittel gemäss § 9 und die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.

9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 7 und 8 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

10. Für das Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)* darf die Fondsleitung die Risikoverteilungsvorschriften gemäss Ziff. 3 wie folgt anheben: Die erwähnte Grenze von 10% auf maximal 20%, wenn es sich um Effekten von Emittenten handelt, deren prozentuale Gewichtung im Swiss Market Index (SMI) 10% übersteigt. Die erwähnte Grenze von 40% auf maximal 60%. Dadurch kann es zu einer Konzentration auf eine beschränkte Anzahl hoch kapitalisierter Gesellschaften kommen. Eine solche Konzentration führt zu einem höheren Gesamtrisiko des Teilvermögens im Vergleich zu repräsentativen Schweizer Aktienindices.

## IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 *Berechnung der Nettoinventarwerte*

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungswährung des entsprechenden Teilvermögens berechnet (Bewertungstag). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 0.10 Rechnungseinheiten auf- bzw. abgerundet.

### § 17 *Ausgabe und Rücknahme von Anteilen*

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert kann eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionsen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger*

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 4.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist im Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.0% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist im Anhang ersichtlich.
3. Der Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen in ein anderes wird als Rücknahme und neue Ausgabe von Anteilen behandelt; dem Anleger können dementsprechend die vorstehend aufgeführten Rücknahme- und Ausgabekommission belastet werden.
4. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von 0.50%.

### § 19 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen*

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.50% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils im Anhang sowie aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils im Anhang sowie aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.



## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 *Rechenschaftsablage*

1. Die Rechnungswährung der einzelnen Teilvermögen sind:
  - *EG Swiss Equities (CHF)*:.....CHF (Schweizer Franken)
  - *EG Global Equities (EUR)*:.....EUR (Euro)
  - *EG European Equities (EUR)*: .....EUR (Euro)
  - *EG CHF Bond Fund (CHF)*:.....CHF (Schweizer Franken)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### § 21 *Prüfung*

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

1. Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden über die unabhängige, von der FINMA anerkannte Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.
2. In den Mitteilungen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen bekannt gegeben. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen und die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Fondsleitung erhältlich.

4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern unter Nachweis der Stellung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
  - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
  - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
  - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
  - die Rücknahmebedingungen,
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Mitteilung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung macht die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag den Anlegern durch Mitteilung an die von der Depotbank registrierte Zustelladresse unter Beachtung der individuellen Zustellungserfordernisse der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und macht den den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug durch Mitteilung an die von der Depotbank registrierte Zustelladresse unter Beachtung der individuellen Zustellungserfordernisse der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

#### § 25 *Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung*

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer Kündigungsfrist von einem Monat herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt sie durch Mitteilung an die von der Depotbank registrierte Zustelladresse unter Beachtung der individuellen Zustellungserfordernisse den Anlegern mit.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

#### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Mitteilung informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen **schweizerischem Recht**, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der **Gerichtsstand** ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Dezember 2018.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Basel, 29. Januar 2019 (Genehmigungsdatum des Fondsvertrages durch die Aufsichtsbehörde)

**Die Fondsleitung:**                    **Gutzwiller Fonds Management AG**

**Die Depotbank:**                    **E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**

## Teil II Anhang

### Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des *EG EQUITIES & BONDS*, vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts (Art Übriger Fonds für traditionelle Anlagen) für qualifizierte Anleger

#### 1. Informationen über die Teilvermögen

Als Teil der kollektiven Kapitalanlage EG Equities bestehen die Teilvermögen mit der Bezeichnung *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* und *EG CHF Bond Fund (CHF)*.

Das Anlageziel der Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)*, *EG Global Equities (EUR)* bzw. *EG CHF Bond Fund (CHF)* besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Aktienportfolio (Equities) bzw. in ein Obligationenportfolio (Bonds) zu erzielen.

#### 2. Informationen über die Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG. Seit der Gründung im Jahre 2000 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2017 2,25 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Das gesamte Aktienkapital wird von der Depotbank, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, gehalten.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen, Präsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- François Gutzwiller, Vizepräsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- Reto Brillinger, Mitglied, gleichzeitig Direktor Gutzwiller Fonds Management AG;
- Frederik Sohns, Mitglied, gleichzeitig Rechtskonsulent und Mitglied der Direktion E. Gutzwiller & Cie, Banquiers.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Reto Brillinger, Direktor, Verantwortlicher für Finanzen, Rechnungswesen und Compliance;
- François Boulte, Mitglied der Direktion, Fondsmanagement;
- Christian Frantz, Prokurist, Verantwortlicher für Fondsadministration und Riskmanagement.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 1. Januar 2018 insgesamt sechs kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 1. Januar 2018 auf CHF 194.4 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 1. Januar 2018 insbesondere die folgenden Dienstleistungen: Administrative Dienstleistungen für interne Sondervermögen im Sinne von Art. 4 KAG der Depotbank.

Adresse der Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG, Kaufhausgasse 5, CH-4051 Basel, Schweiz;  
Internetadresse: <http://www.gutzwiller-funds.com>.

#### 3. Informationen über die Depotbank

Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers. Die Bank wurde im Jahre 1886 als Kommanditgesellschaft in Basel gegründet. E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, sind eine Privatbank und Mitglied der Vereinigung Schweizerischer Privatbanquiers. Die Haupttätigkeit der Bank ist die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Adresse der Depotbank: E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel, Schweiz;  
Internetadresse: <http://www.gutzwiller.ch>.

#### *4. Vertriebsträger und Zahlstelle*

Die Depotbank ist gleichzeitig Hauptvertriebstägerin und Zahlstelle des Umbrella-Fonds.

#### *5. Delegation der Anlageentscheide*

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, delegiert. Diese zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen Gutzwiller Fonds Management AG und E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis wurden für *EG European Equities (EUR)* Laurent Dobler, Fondsmanager und Generaldirektor der Comgest S.A., Paris, und für *EG Global Equities (EUR)* Dr. Markus Elsässer, Geschäftsführer der M. Elsässer Vermögensverwaltung Wealth Management GmbH, Basel, beauftragt.

#### *6. Prüfgesellschaft*

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, CH-4002 Basel.

## 7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile werden grundsätzlich an jedem dem 15. und letzten Tag eines Monats folgenden Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen (Bewertungstag). Auf Wunsch des Anlegers können Anteile eines Teilvermögens auch an einem beliebigen Bankwerktag erworben oder zurückgegeben werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 09.00 Uhr an einem dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am Bewertungstag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

## 8. Nützliche Hinweise

Valoren-Nummern /ISIN der Teilvermögen:

- *EG Swiss Equities (CHF)* ..... Valor 4778302 / ISIN CH0047783029
- *EG European Equities (EUR)* ..... Valor 4778304 / ISIN CH0047783045
- *EG Global Equities (EUR)* ..... Valor 4778308 / ISIN CH0047783086
- *EG CHF Bond Fund (CHF)* ..... Valor 44333702 / ISIN CH0443337024

Kotierung ..... keine

Rechnungsjahr ..... 1. Januar bis 31. Dezember

Referenz und Rechnungswährung der Teilvermögen

- *EG Swiss Equities (CHF)* ..... CHF (Schweizer Franken)
- *EG European Equities (EUR)* ..... EUR (Euro)
- *EG Global Equities (EUR)* ..... EUR (Euro)
- *EG CHF Bond Fund (CHF)* ..... CHF (Schweizer Franken)

Anteile ..... werden keine ausgegeben

Ausschüttungen ..... keine, sondern Thesaurierung

Mindestanlagebetrag ..... kein Mindestbetrag

## 9. Vergütungen und Nebenkosten

Die Höchstsätze sind in den §§ 18 und 19 festgelegt. Effektiv werden ab Lancierung des Umbrella-Fonds die nachfolgenden Sätze angewandt:

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland, maximal ..... 2.0%
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland ..... keine
- Kommission für Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen zu einem anderen ..... keine
- Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens ..... 0.5%

### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Anlagefonds

- Verwaltungskommission der Fondsleitung, verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds, für die Teilvermögen  
*EG Swiss Equities (CHF), EG European Equities (EUR), EG Global Equities (EUR)* ..... 1.5% p.a.  
*EG CHF Bond Fund (CHF)* ..... 0.5% p.a.
- Depotbankkommission der Depotbank, für die Teilvermögen  
*EG Swiss Equities (CHF), EG European Equities (EUR), EG Global Equities (EUR)* ..... 0.2% p.a.  
*EG CHF Bond Fund (CHF)* ..... 0.1% p.a.

### Zahlung von Retrozessionen und Rabatten:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen an qualifizierte Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu

fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Mindestanlage bzw. das vom Anleger gezeichnete Volumen in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen des Promoters;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Die Fondsleitung hat weder Vereinbarungen bezüglich einer Gebührenteilung noch sogenannter "soft commissions" geschlossen.

## *10. Informationen für deutsche Anleger*

Ungeachtet der Anlagebedingungen gemäss Fondsvertrag investieren die Teilvermögen *EG Swiss Equities (CHF)*, *EG European Equities (EUR)* und *EG Global Equities (EUR)* mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.

## *11. Einsatz der Derivate*

Die Fondsleitung darf Derivate (Devisentermingeschäfte und –swaps) ausschliesslich für das Teilvermögen *EG CHF Bond Fund (CHF)* einsetzen. Der Einsatz der Derivate darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zu Anwendung. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Die Fondsleitung setzt im Rahmen der Verwaltung des Teilvermögens *EG CHF Bond Fund (CHF)* Devisentermingeschäfte und –swaps einzig zur Währungsabsicherung gegenüber CHF ein.

Der Einsatz der Devisentermingeschäfte und –swaps darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.